

Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Vorab per E-Mail!

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Justizariat und
Europarechtliche Angelegenheiten
Rochusstraße 1
53123 Bonn

| | | | | |
|------------------|---------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Unser Zeichen | Rechtsanwalt | Sekretariat | Kontakt | Kiel |
| 03303-24-OR-3140 | Dr. Fiete Kalscheuer Dr. Nicolas Harding | Franziska Jürs Alina Grewe | ☎ +49 431 97918-59 ☎ +49 431 97918-39 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de ✉ alina.grewe@bmz-recht.de | 29.05.2024 |

An:
poststelle@bmg.bund.de

Antrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Freie Apothekerschaft e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen betraut hat. Eine Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft e.V. beantragen wir auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, uns folgende amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG elektronisch oder hilfsweise schriftlich zur Verfügung zu stellen:

1. Welche Erwägungen liegen der konkreten Höhe der in § 3 Abs. 1a Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) vorgesehenen sog. „Lieferengpass-Pauschale“ zugrunde?
2. Wie setzt sich der Zuschlagsbetrag von 50 Cent (netto) rechnerisch zusammen?
3. Gehen Sie davon aus, dass der Zuschlagsbetrag dem tatsächlichen Mehraufwand der Apothekerinnen und Apotheker gerecht wird?

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Gutttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Sören Kneffel
Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski, Notar a. D. (bis 2023)
Lars Bretschneider^{2) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben
Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski,
Notar a. D. (bis 2023)
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen^{1) 5)}, Notar
Dr. Christoph Bialluch¹⁰⁾
Julian Schlumbohm⁴⁾
Carina Rohde
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilman Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Fünér, Notarin
Dr. Kirsten Kieckbusch
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

I. Zum Sachverhalt

Um der angestiegenen Anzahl von Lieferengpässen bei Arzneimitteln entgegenzuwirken und auf die damit einhergehenden Probleme für Apothekerinnen und Apotheker sowie für (gesetzlich) versicherte Personen zu reagieren, hat der Bundestag im Jahr 2023 auf Initiative des Bundesgesundheitsministeriums das Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (BGBl. 2023 I Nr. 197 vom 26.07.2023) beschlossen.

Dieses sieht unter anderem auch Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung vor, in der eine sog. „Lieferengpass-Pauschale“ für Apotheken vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 1a AMPreisV. Der konkrete Pauschalbeitrag wird dort mit 50 Cent (netto) festgesetzt. Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs führt dazu Folgendes aus:

„Die Apothekenvergütung nach § 3 Absatz 1 stellt eine Mischkalkulation dar und berücksichtigt grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten und Aufwände der Apotheken, die mit der Abgabe von Arzneimitteln verbunden sind. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Arzneimittellieferengpässen kommen zu den bereits bestehenden Aufwänden weitere hinzu, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Mit dem neuen Zuschlag nach Absatz 1a soll der zusätzliche Aufwand honoriert werden, der sich insbesondere in Rücksprachen mit den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten oder in Nachfragen beim pharmazeutischen Großhandel niederschlägt.“

(Referentenentwurf zum Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG, S. 32).

Daraus folgt, dass der Pauschalbeitrag dazu dienen soll, den sich aus Lieferengpässen ergebenden Mehraufwand für Apothekerinnen und Apotheker finanziell aufzufangen und diese zu entschädigen. Allerdings fehlt sowohl dem Gesetz als auch seiner Begründung eine Erläuterung, wie sich der Nettopauschalbetrag von 50 Cent (rechnerisch) zusammensetzt und welche konkreten Erwägungen dieser Berechnung zugrunde liegen.

Auf ebendiese Informationen zielt der vorliegende Informationsantrag ab.

II. Zur Rechtslage

Um die tatsächlichen und rechnerischen Erwägungen nachvollziehen zu können, die Sie dazu bewegt haben, den Betrag der sog. „Lieferengpass-Pauschale“ auf 50 Cent (netto) festzulegen, stellen wir den vorliegenden IFG-Antrag.

Der voraussetzungslose Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG zwingt Bundesbehörden dazu, die ihnen vorliegenden Informationen auf Antrag preiszugeben. Eines besonderen Informationsinteresses der Antragstellerin bedarf es dafür nicht,

Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 18.

Ausschlussgründe, die dem vorliegenden Informationsantrag entgegenstehen können, sind nicht gegeben. Insbesondere ist dem Katalog der §§ 3 ff. IFG kein Ausschlussgrund zu entnehmen, der Sie zur Versagung der begehrten Informationen berechtigt.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich insbesondere nicht um vertrauliche behördeninterne Beratungen i.S.d. § 3 Nr. 3 lit. b IFG. Überdies handelt es sich bei den begehrten Informationen um die sachlichen Beratungsgrundlagen, die vom Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 3 lit. b IFG nicht erfasst werden,

Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 176.

Schließlich steht dem vorliegenden Informationsbegehren auch nicht entgegen, dass die beantragten Informationen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erhoben worden sein dürften. Nach der Gesetzesbegründung soll nur der spezifische (Kern-)Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ausgenommen bleiben,

BT-Drs. 15/4493 S. 8.

Sachliche Erhebungen und Berechnungen, die Eingang in einen Referentenentwurf gefunden haben, der wiederum Grundlage eines Bundesgesetzes geworden ist, gehören nicht in den Kernbereich legislativer Eigenverantwortung und fallen insbesondere auch nicht in den

Schutzbereich der freien Mandatsausübung eigener Parlamentsmitglieder, was für die Ablehnung des Anwendungsbereichs von § 1 Abs. 1 S. 2 IFG erforderlich wäre,

vgl. *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 193 f.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IFG sind die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG darf von der Art der begehrten Informationsgewährung überdies nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

III. Zusammenfassung

Nach alledem besteht ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der begehrten Informationen. Wir bitten Sie daher, uns diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Antrags, elektronisch – hilfsweise schriftlich – zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kalscheuer

gez. Dr. Harding

Dr. Fiete Kalscheuer

Dr. Nicolas Harding